

b) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission trägt vor, die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft mit dritten Ländern stelle ein notwendiges Instrument der gemeinsamen Handelspolitik dar, und die Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten sei für ein harmonisches Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich. Die Kommission meint, der Rückstand bei der Übermittlung der für die Erstellung der Statistik unerlässlichen Angaben erschwere ihren Dienststellen die Aufbereitung und die monatliche Veröffentlichung der Gemeinschaftsergebnisse. Da dieser Rückstand ständig zunehme, verhindere er sogar die Aufbereitung und die Veröffentlichung der vollständigen vierteljährlichen sowie jährlichen Gemeinschaftsergebnisse innerhalb angemessener Fristen, so daß die Wirksamkeit dieser Ergebnisse beeinträchtigt werde.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 21. Dezember 1984

(Rechtssache 306/84)

(85/C 32/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1984 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist das Mitglied ihres Juristischen Dienstes Frau C. Durand, Zustellungsbevollmächtigter ist Herr M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag und den Richtlinien 75/362/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 16. Juni 1975 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie 75/363/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 16. Juni 1975 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes verstoßen hat, indem es innerhalb der festgesetzten Fristen nicht alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um diesen Richtlinien nachzukommen;
2. dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

- Im Hinblick auf die Richtlinie 75/362/EWG trägt die Kommission vor, ihres Wissens habe das Königreich Belgien folgende Bestimmungen nicht in das belgische Recht übergeleitet: die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Anerkennung bereits abgeleiteter Zeiten fachärztlicher Weiterbildung, über das Führen der Berufsbezeichnung und über die Notwendigkeit, für die erstmalige Aufnahme des Berufs einen Zuverlässigkeitsnachweis oder eine Bescheinigung über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand beizubringen, über die Dauer des Verfahrens für die Zulassung zum Beruf und die Bestimmungen betreffend die Formel des Eides oder der feierlichen Erklärung;
- im Hinblick auf die Überleitung der Richtlinie 75/363/EWG führt die Kommission aus, das Königreich Belgien müsse entweder sein Programm der fachärztlichen Weiterbildung anpassen, um dem Erfordernis einer Mindeststudiendauer von vier Jahren nachzukommen, oder beantragen, die Tropenmedizin als in Belgien anerkannte Spezialität in der Liste der in Artikel 7 der Richtlinie 75/362/EWG aufgeführten Spezialitäten zu streichen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 21. Dezember 1984

(Rechtssache 307/84)

(85/C 32/16)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1984 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater J. Griesmar, Zustellungsbevollmächtigter ist Herr M. Beschel, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstößt, indem sie die Einstellung sowie die Ernennung zum ordentlichen Inhaber einer Dauerplanstelle als Krankenpfleger oder Krankenschwester an öffentlichen Krankenhäusern vom Besitz der französischen Staatsangehörigkeit abhängig macht;